

Gemäß § 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Oranienstadt Dillenburg am 04.05.2023 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Gebührenordnung für das Stadtarchiv Dillenburg

§ 1 Gebührenverzeichnis

1. Allgemeine Gebühren

- | | | |
|------|---|------------|
| 1.1. | schriftliche oder mündliche Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien, Literatur usw. | kostenfrei |
| 1.2. | schriftliche oder mündliche Beratung und Auskunftserteilung unter Inanspruchnahme von Archivalien, Literatur usw. nach Zeitaufwand, je angefangene ½ Stunde | 15,00 Euro |
| 1.3. | Anfertigung von Abschriften aus Archivgut (Transkriptionen) nach Zeitaufwand, je angefangene ½ Stunde | 35,00 Euro |

Auf die Erbringung von Transkriptionsleistungen besteht kein Anspruch.

- | | | |
|------|---|------------|
| 1.4. | Nutzung von Archivalien im Nutzungsraum: | |
| | - je angefangene Stunde | 10,00 Euro |
| | - pro Tag | 30,00 Euro |
| 1.5. | Beglaubigungen: | |
| | - je Urkunde | 7,50 Euro |
| | - je Urkunde, die aus mehr als zwei Seiten besteht, zusätzlich je weitere Seite | 1,00 Euro |

2. Gebühren für die Anfertigung von Reproduktionen

- | | | |
|------|---|------------|
| 2.1. | Grundgebühr je Auftrag | 5,00 Euro |
| 2.2. | Analoge Fotokopien: | |
| | - DIN A4 | 0,40 Euro |
| | - DIN A3 | 0,80 Euro |
| | - Versand (Porto) | 2,75 Euro |
| 2.3. | Digitale Reproduktionen: | |
| | - mit eigener Technik | kostenfrei |
| | - Scan pro Seite | 0,40 Euro |
| | - Ausdruck von digitalen Reproduktionen, je Blatt | 0,50 Euro |
| | - Versand pro Mail | 2,50 Euro |

Nutzungs- und Verwertungsrechte an Archivalien, die noch urheberrechtlichem Schutz unterliegen, sind von den Nutzenden selbst einzuholen.

§ 2 Sonstige Auslagen

(1) Die Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken und die damit verbundenen Transportkosten sowie die zu erbringenden Versicherungsnachweise werden im Einzelfall durch Abschluss eines Leihvertrages geregelt.

(2) Unbeschadet der nach § 1 dieser Gebührenordnung festzusetzenden Gebühren hat die/der Nutzende dem Stadtarchiv die entstehenden Auslagen zu ersetzen.

§ 3 Verzicht auf die Gebührenerhebung in besonderen Fällen

Bei der Nutzung von Archivgut für behördliche, wissenschaftliche, ortsgeschichtliche oder Unterrichtszwecke verzichtet das Stadtarchiv auf die Erhebung von Gebühren nach § 1, Nr. 1.2. bis 1.4. Bei der Anfertigung von Reproduktionen fällt lediglich die Grundgebühr nach § 1 Nr. 2.1. an.

§ 4 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind Nutzende, die gemäß § 6 der Archivsatzung der Oranienstadt Dillenburg einen Nutzerantrag stellen oder eine Anfrage an das Stadtarchiv Dillenburg richten.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Nutzung. Die Gebühren gemäß dieser Gebührenordnung werden 14 Tage nach Anforderung fällig.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Gebührenordnung vom 24.03.2017 ihre Gültigkeit.

Dillenburg, 5. Mai 2023

Der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg

Michael Lotz
Bürgermeister

Veröffentlicht im Dillenburger Wochenblatt am 13.05.2023